

Schloss- und Kinderfest Verein Aulendorf e.V.
 Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf
 Telefon 07525/93-4202
 Telefax 07525/93-4210
 www.aulendorf.de
 email: susanne.biegel@aulendorf.de

Anmeldung Flohmarkt 20./21. August 2011



Anmeldung bis spätestens 30. Mai 2011

Bitte deutlich schreiben

Nachname	Telefon
Vorname	E-Mail
Straße, Nr.	Ansprechpartner
PLZ, Wohnort	

Leistung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis	Nicht ausfüllen
Standfläche Flohmarkt	8202	lfm	13,00 Euro	
Stromversorgung 230 Volt	8251		40,00 Euro pau- schal	
Stromversorgung 380 Volt	8252		125,00 Euro pau- schal	

Beschreibung der angebotenen Waren

Ich bezahle

- Per Verrechnungsscheck, V-Scheck anbei.
- Per Lastschriftzug (bei Nichteinlösung der Lastschrift wird ein Entgelt in Höhe von 5 Euro zusätzlich erhoben!)

Bankinstitut	Kontonummer	BLZ
--------------	-------------	-----

Vertragsgrundlagen sind

- die allgemeinen Vermietungsbedingungen
- die Schlossfestrichtlinien

Die vorliegende Anmeldung gilt nicht als Zulassung. Die Zulassung erhalten Sie nach Erfassung und Bearbeitung Ihrer Anmeldung per Post (ca. Juli 2009) an Ihre oben genannte Adresse zugesandt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bearbeitungsvermerke des Veranstalters

Allgemeine Vermietungsbedingungen



1. Zulassung zum Verkauf

Einen Verkaufsstand aufbauen und Waren verkaufen dürfen nur zugelassene Händler. Über die Zulassung entscheidet der Schloss- und Kinderfestverein Aulendorf e.V. (Veranstalter).

2. Anmeldung und Bestätigung

Durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars per Post oder Telefax erklären Sie Ihre Teilnahme und anerkennen in allen Teilen die Allgemeinen Vermietungsbedingungen und die Schlossfestrichtlinien (besondere Vermietungsbedingungen). Die Angaben werden von uns unter Berücksichtigung des § 23 Bundesdatenschutzgesetz im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Teilnahmeerklärung ist bindend. Vorbehalte können wir nicht berücksichtigen. Im Falle einer Zulassung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung. Die Zulassung gilt nur für den angemeldeten Teilnehmer und die angemeldeten Waren, Leistungen oder Produkte. Sie sind verpflichtet während der gesamten Veranstaltungszeit Ihren Stand besetzt zu halten. Die Überlassung der Standfläche an Dritte ist nicht zulässig. Sollten besondere Umstände es erfordern, kann Ihnen auch nach der Standbestätigung ein anderer gleichwertiger Platz zugewiesen werden. Am Tag der Veranstaltung werden keine Plätze vergeben. *Wird ein Platz ohne schriftliche Standgenehmigung eingenommen berechnet der Veranstaltung die doppelte Standgebühr pro Meter.*

3. Verkaufsgut

Die Anmeldung muss genau beinhalten, welche Verkaufsware bzw. welche Leistung angeboten wird. Nicht aufgeführte Artikel können vom Veranstalter auf Kosten des Verkäufers/Anbieters nach Eröffnung der Veranstaltung vom Stand abgeräumt werden. Dies insbesondere, wenn durch sachlich unrichtige Angaben (Sammelbegriffsangaben) Konkurrenten nebeneinander oder in unmittelbarer Nähe platziert wurden. Neuware wird grundsätzlich nicht zugelassen. *Wird bei Anmeldung nicht deutlich erkennbar ob es sich um Neuware handelt, wird ebenfalls die doppelte Standgebühr berechnet.*

4. Behördliche Bestimmungen

Bei Abgabe von Speisen und Getränken muss am Stand Zu- und Abwasser installiert sein. Des Weiteren benötigt die Bedienungsperson ein amtliches, gültiges Gesundheitszeugnis. Für die erforderlichen Genehmigungen hat der Standbetreiber selbst zu sorgen.

5. Standbestellung und Standzuteilung

Der Schloss- und Kinderfest Verein Aulendorf e.V. ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße zu entsprechen. Die Standzuteilung erfolgt aufgrund der Angaben in der Anmeldung. Mit Abweichungen aus planungstechnischen Gründen muss gerechnet werden. Sie erhalten mit der Zulassungsbestätigung einen Plan mit Markierung ihres Standortes.

6. Verstöße gegen die Vermietungsbedienungen

Bei Verstößen gegen die Vermietungsbedienungen kann der Veranstalter Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Veranstaltungszweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

7. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht, Rücktritt

Die Standplatzmiete und ggf. die Zusatzleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig. Sollte der Rechnungsbetrag nicht per Lastschrift eingezogen werden, überweisen Sie ihn bitte aus das Konto 333 222 008 bei der Volksbank Bad Saulgau e.G. (BLZ 650 930 20) unter An-

gabe ihrer Kunden- und der Rechnungsnummer. Bei Zahlung durch Banküberweisung ist während der Verkaufsveranstaltung die von der Bank bestätigte Einzahlungskopie (Auftrag ausgeführt) vorzulegen.

Erst wenn die Zahlung erfolgt ist, ist das Recht auf Belegung des Standplatzes gesichert.

Noch offene Rechnungen müssen vom Standpersonal während der Veranstaltung oder seinem Beauftragtem in Bar bezahlt werden.

Zur Sicherung seiner gesamten Forderungen einschließlich künftiger Ansprüche macht der Schloss- und Kinderfest Verein Aulendorf e.V. als Veranstalter von seinem gesetzlichen Pfandrecht Gebrauch. Es wird vorausgesetzt, dass alle vom Verkäufer eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Einrichtung und der Ausstattung, in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen.

Der Anmelder ist an die Zulassung und Mietrechnung gebunden. Kann der Anmelder nicht an der Veranstaltung teilnehmen hat er unverzüglich den Veranstalter zu benachrichtigen.

8. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden, weder am Verkaufsgut (Diebstahl, Beschädigung, etc.), noch an Dritten gegenüber. Der Verkäufer ist verpflichtet, für ausreichende Versicherung zu sorgen.

9. Untermietung, Weitergabe der Zulassung

Die Untervermietung des Standplatzes ist nicht zulässig. Die Weitergabe der Zulassung ist nicht zulässig.

10. Verschiedenes

Mit der Einsendung der unterschriebenen Anmeldung anerkennt der Verkäufer die Teilnahmebedingungen, die Schlossfestrichtlinien, ferner alle polizeilichen und behördlichen Vorschriften. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände hat der Veranstalter das Hausrecht.

11. Mündliche Vereinbarung

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur auch nach schriftlicher Bestätigung.

12. Müllentsorgung

Der beim Aufbau, Betrieb und Abbau Ihres Standes anfallende Müll ist von Ihnen zu entsorgen. Sollte dies nicht geschehen, wird Ihnen eine Rechnung über die Müllentsorgung und die anfallenden Personalkosten des Betriebshof Aulendorf zugestellt.

13. Erfüllungsort ist Aulendorf. Gerichtsstand ist Bad Waldsee.